

SPD demokratischer pressediens

P/XXXII/161

24. August 1977

Zumutbarkeit als Grenze der Zwangsernährung

Eine Klarstellung zur geltenden Rechtslage

Von Dr. Hans de With MdB
Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister
der Justiz

Seite 1 und 2 / 65 Zeilen

Kindeswohl wird gestärkt!

Zur Bischofs-Kritik an der Fortentwicklung des elter-
lichen Sorgerechts

Von Dr. Wolfgang Schwenk MdB
Mitglied des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages

Seite 3 und 4 / 58 Zeilen

Keine Gleichmacherei

Einheitlichkeit des Schulwesens darf bei Einführung des
10. Schuljahres nicht gefährdet werden

Von Moritz Thape
Bildungssenator von Bremen

Seite 5 / 35 Zeilen

Zumutbarkeit als Grenze der Zwangsernährung

Eine Klarstellung zur geltenden Rechtslage

Von Dr. Hans de With MdB

Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz

Eine Reihe von Äußerungen und Kommentaren zur Zwangsernährung läßt zweifeln, ob die derzeitige Rechtslage in allen Einzelheiten bekannt ist. Grundlage für die derzeitige Praxis sind die mit dem Strafvollzugsgesetz am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen Bestimmungen der §§ 56 und 101 StVollzG. Eine Rückbesinnung auf den Gehalt dieser Regelungen, die gerade ihre erste Bewährungsprobe bestehen müssen, ist notwendig, um erkennen zu können, ob eine Änderung dieser Vorschriften zweckmäßig ist.

Das Gesetz geht von dem Grundsatz aus, daß die Anstalt für die körperliche und geistige Gesundheit der Gefangenen zu sorgen hat (§ 56 Abs. 1 StVollzG). Über diesen Grundsatz hinaus regelt § 101 Abs. 1 StVollzG abschließend den speziellen Fall, in dem nach Lage der Dinge Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge nur zwangsweise möglich sind. Diese Bestimmung gilt auch für die Untersuchungshaft (§ 178 StVollzG). Die Bestimmung lautet:

§ 101

Zwangmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) Medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung sind zwangsweise nur bei Lebensgefahr, bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit des Gefangenen oder bei Gefahr für die Gesundheit anderer Personen zulässig; die Maßnahmen müssen für die Beteiligten zumutbar und dürfen nicht mit erheblicher Gefahr für Leben oder Gesundheit des Gefangenen verbunden sein. Zur Durchführung der Maßnahmen ist die Vollzugsbehörde nicht verpflichtet, solange von einer freien Willensbestimmung des Gefangenen ausgegangen werden kann, es sei denn, es besteht akute Lebensgefahr.

Das Gesetz unterscheidet demnach zwischen Fällen, in denen eine Zwangsernährung zulässig ist und solchen, in denen die Vollzugsbehörde dazu verpflichtet ist.

Die Zwangsernährung ist zulässig - d.h. ein Anstaltsinsasse kann zwangsweise ernährt werden, wenn drei Umstände zusammenkommen:

- a) Es besteht Lebensgefahr oder eine schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit des Gefangenen.
- b) Durch die Zwangsernährung darf für Leben oder Gesundheit des Gefangenen keine erhebliche Gefahr entstehen.
- c) Die Maßnahmen müssen für die Beteiligten, insbesondere den Arzt und den Gefangenen zumutbar sein.

Die Verpflichtung zur Zwangsernährung ist unterschiedlich geregelt, je nach dem, ob der Inzasse in der Lage ist, seinen Willen frei zu bestimmen oder nicht:

- a) Im Falle der freien Willensbestimmung ist die Vollzugsbehörde zur Zwangsernährung nur verpflichtet, wenn akute Lebensgefahr besteht.
- b) Befindet sich dagegen der Inzasse in einem Zustand, der die freie Willensbildung ausschließt, kommt es nicht darauf an, ob akute Lebensgefahr besteht.
- c) In beiden Fällen tritt die Verpflichtung jedoch nur ein, wenn die Maßnahmen für die Beteiligten zumutbar sind.

Die Zumutbarkeit bedeutet ein Doppeltes: Sie gilt einmal für den Inhaftierten ebenso wie für die behandelnden Personen, also die Ärzte. Und sie beinhaltet weiter das Prinzip von der Würde des Menschen. Das heißt, wenn der Eingriff für die Beteiligten als nicht mehr mit der Würde des Menschen vereinbar angesehen werden kann, kann von ihm Abstand genommen werden. Darüber hinaus muß der Eingriff unterbleiben, wenn er gefährlicher wäre als keiner. Damit wird in jedem Einzelfall gesondert und sorgfältig unterschieden werden müssen.

Diese Regelung ist im Deutschen Bundestag einstimmig verabschiedet worden. Der Bundesrat hat einmütig zugestimmt. Sie ist in schwierigen Verhandlungen zwischen Mitgliedern des Sonderausschusses des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform und Vertretern der Landesjustizverwaltungen erarbeitet worden. Sie beruht u.a. auf den Erfahrungen, die sich aus dem ähnlichen Hungerstreik 1974 ergeben. Seitdem sind neue Erkenntnisse nicht ersichtlich geworden. Sie nimmt einerseits Rücksicht auf den Gedanken der Fürsorgspflicht gegenüber den Anstaltsinsassen, verpflichtet aber andererseits die Vollzugsbehörde nur dann zu Maßnahmen der Zwangsernährung, wenn der Gefangene keinen freien Willen bilden kann oder eine akute Lebensgefahr besteht. Immer aber müssen die Maßnahmen für die Beteiligten zumutbar sein. Damit ist eine genügende Flexibilität gegeben.

Daß jede Vorschrift - auch diese - stets auf die Lebenswirklichkeit hin überprüft werden muß, steht außer Frage. Ehe jedoch voreilig Änderungen gefordert werden, sollten Ziele und Auswirkungen sorgfältig bedacht und deutlich gemacht werden. Sicher ist, daß es von der Fürsorgspflicht des Staates keine Befreiung geben kann. Im Übrigen kann wohl auch politisch niemand daran interessiert sein, sich "Märtyrer" zu schaffen.

(-/24.8.1977/bgy/ben)

Kindeswohl wird gestärkt !

Zur Bischofs-Kritik an der Fortentwicklung des elterlichen Sorgerechts

Von Dr. Wolfgang Schwenk MdB

Mitglied des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages

Die jüngsten Stellungnahmen der Konferenz der Deutschen Bischöfe und des Zentralkomitees der Deutschen Katholiken zum Gesetzentwurf über die Neuregelung des elterlichen Sorgerechts erwecken den Eindruck, als wachse mit den Vorschlägen der Koalitionsfraktionen von SPD und FDP eine Gefahr für die Erziehungsfähigkeit der Familie in Deutschland heran, als wolle der Staat den Eltern ihren Erziehungsauftrag fortnehmen.

Das Gegenteil ist der Fall: Es kann nicht oft genug wiederholt werden, daß der in die parlamentarische Beratung eingeführte Gesetzentwurf eine stärkere Verantwortlichkeit der Eltern für ihre Kinder und der heranwachsenden Kinder für sich selbst erzielen will. Wer sehenden Auges durch die Welt unserer Tage geht, weiß, daß von den mündig gewordenen jungen Menschen heutzutage mehr an persönlicher Selbständigkeit, eigener Entscheidungsfähigkeit, Ausschöpfung eigener Leistungsfähigkeit unter vielfach wechselnden Anforderungen erbracht werden muß als bisher. Die Übernahme traditioneller Denkschemen, eine Berufswahl nach überkommenen Vorstellungen für Berufsbild und Berufschance allein genügen nicht für die Vorbereitung des Jugendlichen auf seinen weiteren Weg.

Deshalb ist es ein Gebot an den Gesetzgeber, mit der Sprache und der Kraft des Gesetzes alle Eltern zu verpflichten, mit ihren Kindern das offene Gespräch über Erziehungsmaßnahmen, Schul- und Berufswahl zu führen, über den Erwerb und die Verwendung der Mittel zum Lebensunterhalt. Die Familienseiten unserer Zeitungen sind voll von Ratschlägen über den offenen Umgang der Eltern mit ihren Kindern, dem Appell, an die Stelle von Richtlinien die Überzeugung vom Notwendigen treten zu lassen. Und auch die kirchlichen Blätter rufen immer wieder dazu auf, das Gespräch in der Familie nicht verkümmern zu lassen, den lebendigen Gedankenaustausch über alle Lebensumstände zu suchen und damit der Familie Inhalt und Zusammenhalt zu geben. Welcher Widerspruch sollte nun darin liegen, wenn der Gesetzgeber die Eltern verpflichtet, das heranwachsende Kind in die Entscheidungsfindung der überragend wichtigen Ausbildungs- und Berufswahl

einzu beziehen? Und muß nicht den Jugendlichen letztlich Schutz durch die Allgemeinheit - vertreten durch das zur unabhängigen dritten Gewalt gehörende Vormundschaftsgericht - zuteil werden, wenn er gegen seinen Willen in eine ihm nicht zuträgliche Berufsbahn gedrängt wird? Diejenigen Kräfte, die fortgesetzt nach der Kontrolle des Gesetzgebers und der Regierung durch oberste Bundesgerichte rufen, sollten nicht voll Mißtrauen gegen die Einsicht des Vormundschaftsgerichts in seine Aufgaben reden.

Fremdeinflüsse, gegen die sich die Eltern in der Erziehung zur Wehr setzen müssen, kommen von anderer Seite als von einer Gesetzgebung, die die Stärkung der Selbstverantwortlichkeit zum Ziel hat: Die tagtäglichen Verlockungen unserer Konsumgesellschaft stellen Eltern vor schwerere Probleme als ein angeblich auf Förderung von Anspruchsdenken versessener Gesetzgeber. Nur wer seinen Kindern frühzeitig nur angemessene Geldmittel zur eigenverantwortlichen Verwendung in die Hand gibt, kann sicher sein, daß der Wert des Erworbenen richtig eingeschätzt wird.

Die Verantwortung der Eltern bleibt bis zur Volljährigkeit ihrer Kinder. Gewandelt haben sich aber schon längst die Anforderungen an die sinnvolle Erziehung: Nicht Vorgabe strenger Regeln, sondern verständige Einführung in das Leben, besserer Schutz der Kinder gegenüber Eltern, die sich dieser Mühe nicht unterziehen und dadurch das Wohl des Kindes gefährden. Für das Kind darf es dabei nicht darauf ankommen, ob die Eltern bei ihrem Versagen eine Schuld trifft oder nicht.

Nur wer dieses elterliche Bemühen erkennt, kann meinen, daß aus dem Entwurf des Gesetzes, seiner parlamentarischen Diskussion und dem zu verabschiedenden Ergebnis eine Gegnerschaft in die Familie getragen, die Berufung auf Paragraphen, die Aushöhlung elterlicher Autorität erwachsen werde. Wie in der demokratisch verfassten Gesellschaft Führungsautorität auf innerer Anerkennung beruht, so werden Kinder dann den Eltern lebenslang die Treue halten, wenn elterliche Verantwortung mit überzeugender Sorge einhergeht. Dies abzusichern ist die Aufgabe.

(-/24.8.1977/va-he/ja)

+ + +

Keine Gleichmacherei

Einheitlichkeit des Schulwesens darf bei
Einführung des 10. Schuljahres nicht gefährdet werden

Von Moritz Thape

Bildungssenator von Bremen

Bildungspolitiker, Gewerkschaftsvertreter und Verantwortliche in Berufsverbänden und anderen Organisationen machen sich seit langem Gedanken über die Einführung eines 10. Schuljahres. Bei dem zu erwartenden Rückgang der Schülerzahlen bietet es sich geradezu an, ohne größere Investitionen an Überfällige Reformen zu denken. Kontakte zwischen den Kultusministerien und Presseveröffentlichungen lassen erkennen, daß in allen Bundesländern Überlegungen zur Einführung des zehnten Hauptschuljahres angestellt werden. Auch die Freie Hansestadt Bremen bemüht sich, in dieser Frage Entscheidungen vorzubereiten. Dafür wurde in meinem Haus eigens eine Arbeitsgruppe eingesetzt.

Mit großer Sorge beobachte ich die von unterschiedlichen Intentionen und Lösungsmöglichkeiten bestimmten Überlegungen in den Ländern, die nach meiner Auffassung die Einheitlichkeit des Schulwesens in der Bundesrepublik Deutschland in einer zentralen Frage gefährden könnten, wenn nicht bald der Versuch unternommen wird, die Entwicklung in den Ländern gemeinsam zu fördern. So wird u.a. pro und contra diskutiert: Soll das zehnte Schuljahr der Hauptschule oder dem beruflichen Schulwesen angegliedert werden?

Ich habe deshalb meinen Kollegen, den KMK-Präsidenten Krollmann, gebeten, dieses Thema in die Tagesordnung der nächsten Kultusministerkonferenz am 15. und 16. September 1977 in Berlin aufzunehmen. Dort strebe ich keine große Debatte an, werde aber den Antrag stellen, eine Arbeitsgruppe des Schulausschusses einzusetzen, in der alle Länder vertreten sind und die Vorschläge erarbeiten sollen.

Um eines deutlich zu machen: Ich will keine Gleichmacherei, sondern möchte ein höchstmögliches Maß der Einheitlichkeit des Schulwesens bei der Einführung des zehnten Schuljahres gewährleisten sehen. Nach meinen Vorstellungen sollte das zehnte Schuljahr nicht rein allgemeinbildend, sondern berufsvorbereitend und berufsorientiert, aber kein Abklatsch des Berufsgrundbildungsjahres sein. Es darf kein Parkplatz für arbeitslose Jugendliche werden, sondern muß eigene Inhalte setzen und den betreffenden Jugendlichen zusätzliche Motivationen bringen. Dabei denke ich daran, das zehnte Schuljahr zunächst freiwillig für die Betroffenen einzuführen. Das zehnte Pflichtschuljahr ist dann der zweite Schritt, der nicht zuletzt auch von der finanziellen Leistungsfähigkeit des jeweiligen Landes abhängt. (-/24.8.1977/va-he/ja)